

1. Zweck der Förderung  
 Ziel der Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, die im Bayerischen Jugendring zusammenschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit zu unterstützen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung und Ausweitung der Mitarbeiterbildungsmaßnahmen für die Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von landeszentraler Bedeutung ist. Die Träger von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der Bayerische Jugendring berät die Träger im Rahmen des Möglichen.
2. Gegenstand der Förderung  
 Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen müssen geeignet sein, die Mitarbeiter/-innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden. Den Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren.  
 Jeder Maßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.  
 Bei der Zielvorstellung soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.
3. Zuwendungsempfänger  
 Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammenschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit.
4. Förderungsvoraussetzungen und Standards
  - 4.1 Mitarbeiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
    - 4.1.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,
    - 4.1.2 der Kreis der Teilnehmenden sich auf Mitarbeiter/-innen oder künftige Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (z.B. Leiter/-innen von Jugendgruppen) beschränkt,
    - 4.1.3 die Teilnehmenden mindestens 15 Jahre alt sind,
    - 4.1.4 die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 6 beträgt
    - 4.1.5 die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt,
    - 4.1.6 je angefangene 20 Teilnehmenden wenigstens ein/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht,
    - 4.1.7 die Maßnahmen innerhalb Bayerns stattfinden.  
 Ausnahmen werden nur innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) von der Grenze gewährt. Diese Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller. Die Genehmigung ist vor Durchführung der Maßnahme über den zuständigen Landesverband/Bezirksjugendring

- beim Bayerischen Jugendring einzuholen.
- 4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei
- 4.2.1 Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- 4.2.2 Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitionen der konfessionellen Jugend usw.) und Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Mitarbeiterbildung umfasst.
- 4.2.3 Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit
- 4.2.4 Maßnahmen, bei denen die Teilnehmenden überwiegend aus anderen Bundesländern kommen.
- 4.2.5 Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt oder aus Bundesmitteln bezuschusst werden.
- 4.3 Dauer der Maßnahmen  
Zuwendungen können beantragt werden für:
- 4.3.1 Eintagesmaßnahmen (wenigstens 6 Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten).
- 4.3.2 Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer: die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Stunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.
- 4.3.3 Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist ist und die einfache Strecke durchschnittlich in mehr als einer Stunde zurückgelegt wurde, wird für An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Drittels der Arbeitszeit, das nicht unbedingt themenbezogen sein muss.
5. Umfang der Förderung
- 5.1 Förderungsfähige Kosten
- 5.1.1 Fahrtkosten (wobei öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollen)  
Förderungsfähig sind:
- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnbenützung wird der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche Fahrpreismäßigungen sind dabei auszunutzen,
  - bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (z. B. angemieteter Bus) die tatsächlich entstandenen Kosten,
  - bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge pro zurückgelegtem Kilometer 50% der im Bayerischen Reisekostengesetz vorgesehenen Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen aus triftigem Grund (das sind derzeit 0,15 €/km). Bei Fahrgemeinschaften pro mitgenommener Person zusätzlich 0,02 € je Kilometer..
- 5.1.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
- 5.1.3 Raummieten
- 5.1.4 Honorare, Kosten von Referenten/-innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- 5.1.5 Die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten

- für die Kinderbetreuung in angemessenem Umfang.
- 5.1.6 Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- 5.2 Höhe der Förderung  
Der Zuschuss beträgt bis zu 16,50 € je Tag und Teilnehmer/-in oder bis zu 70 % der höchstens förderungsfähigen und angemessenen Kosten. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.  
Bei weniger als 10 Teilnehmenden beträgt der Zuschuss maximal bis zu 16,50 Euro, die Möglichkeit der Prozentförderung entfällt.
6. Verfahren
- 6.1 Antragstellung
- 6.1.1 Die Anträge müssen auf dem Formblatt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
- 6.1.2 Den Anträgen sind beizufügen:
- a) die Ausschreibung bzw. Einladung  
Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnehmerbetrag, das Thema der Maßnahme (oder Titel), Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein. Des Weiteren soll die Einladung Informationen über die Erreichbarkeit des Veranstaltungsorts mit öffentlichen Verkehrsmitteln enthalten
- b) ein Programm/Bericht, aus dem
- die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
  - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
  - die jeweiligen Inhalte
  - die angewandten Methoden ersichtlich sind
- sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
- 6.1.3 Die Anträge von Jugendorganisationen müssen über den jeweiligen Landesverband, die Anträge von Gliederungen des Bayerischen Jugendrings über den Bezirksjugendring eingereicht werden.  
Sonstige Träger, die keinem Landesverband angehören, müssen ihre Anträge über die Bezirksjugendringe einreichen.  
Die Landesverbände bzw. Bezirksjugendringe reichen die von ihnen nach diesen Richtlinien befürworteten Anträge an den Bayerischen Jugendring weiter.
- 6.1.4 Die Anträge sollen fünf Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landesverband/ Bezirksjugendring eingereicht werden. Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme muss der Antrag beim Bayerischen Jugendring eingegangen sein.
- 6.2 Bewilligung  
Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung gestellten Kontingente auf das vom Landesverband/Bezirksjugendring angegebene Konto.
7. Regelung für Abendseminare und vergleichbare Veranstaltungen  
Für Abendseminare und vergleichbare Veranstaltungen in der Mitarbeiterbildung gelten die vorstehenden Bestimmungen (z.B. Zweck und Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, grundsätzlich auch Förderungsvoraussetzungen und Standards sowie das Antragsverfahren) wie für Mitarbeiterbildungsmaßnahmen (MAB) generell, es sei denn, im Folgenden wird dazu Abweichendes bestimmt:

## 7.1 Förderungsvoraussetzungen und Standards

Eine MAB-Abendseminar-Reihe im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn

- 7.1.1 mindestens zwei und höchstens fünf Veranstaltungen mit einem Abstand von jeweils höchstens drei Wochen durchgeführt werden,
- 7.1.2 die einzelnen Teile der Veranstaltungsreihe in inhaltlichem und strukturellem Zusammenhang stehen,
- 7.1.3 jede Veranstaltung mindestens zwei Stunden Arbeitszeit im Sinne des Zwecks und Gegenstands der Förderung umfasst (eine Stunde zu 60 Minuten, keine 2/3-Regelung wie in Nr. 4.2.2 keine Anrechnung von Reisezeiten),
- 7.1.4 sie insgesamt mindestens sechs Arbeitsstunden umfasst,
- 7.1.5 es sich um eine Reihe von Veranstaltungen handelt, die sich an die gleichen Teilnehmenden wendet.

## 7.2 Umfang der Förderung

### 7.2.1 Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten (es sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden),
- Raummieten,
- Honorare, Kosten von Referenten/-innen sowie
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Seminarreihe stehen.

### 7.2.2 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt pro Einzelveranstaltung ("Abend") und Teilnehmendem 5 Euro. Voraussetzung dabei ist, dass die Teilnehmenden an der gesamten Veranstaltungsreihe teilgenommen haben,
- der/die Referent/-in und andere Leitungspersonen werden ebenfalls mit 5 Euro pro Veranstaltung gefördert,

- der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten,
- für solche Maßnahmen dürfen grundsätzlich höchstens 20 % des jeweiligen Kontingents für Mitarbeiterbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

## 7.3 Verfahren

Die Anträge müssen auf dem Formblatt "Abendseminare" nach Abschluss der gesamten Veranstaltungsreihe mit den genannten Anlagen eingereicht werden:

- Einladung/Ausschreibung
- ein Bericht, aus dem
  - a) die Zielsetzung der Maßnahme
  - b) der zeitliche Ablauf,
  - c) die jeweiligen Arbeitsthemen und
  - d) die angewandten Methoden ersichtlich sind.
- Pro Veranstaltung (Abend) eine Liste mit Anschrift (nur PLZ/Wohnort), Alter und Unterschrift der Teilnehmenden.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft, d.h. sie gelten für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Sie gelten bis zum 1. Januar 2008.